

Bekanntmachung der Gemeinde Hoort über die erneute öffentliche Auslegung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 „Sondergebiet, Junghennenanlage Hoort“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hoort hat auf ihrer Sitzung am 21.09.2017 beschlossen, den erneut geänderten und ergänzten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Gemeinde Hoort Nr. 1 „Sondergebiet, Junghennenanlage Hoort“ erneut mit Einschränkungen öffentlich auszulegen und die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erneut zu beteiligen.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen wurde der Entwurf des Bebauungsplanes nach der zuvor erfolgten erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB geändert und ergänzt. Der zuvor in den textlichen Festsetzungen eingeräumte Planungsspielraum in Bezug auf höhere Schornsteinmündungen wurde nun der Deutlichkeit halber analog zu gutachterlichen Ansätzen minimiert. Aus Gründen des Immissionsschutzes wurde nun zusätzlich die installierte Schalleistung der Abluftkamine auf maximal 80 dB (A) begrenzt, abgeleitet aus dem Schallschutzgutachten zum Bebauungsplan.

Der für den vorherigen erneuten Entwurf bereits auf dem Bebauungsplan ergänzte Hinweis bezüglich artspezifischer Vermeidungsmaßnahmen wurde um einen Hinweis auf die Verantwortlichkeiten erweitert.

Desweiteren wurde in der erneuten öffentlichen Auslegung festgestellt, dass die Angabe der Gemarkung für die externen Ausgleichsmaßnahmen anzupassen ist. Die Maßnahmen wurden in der Gemeinde Banzkow verortet, das Flurstück befindet sich hier in der Gemarkung Mirow. Die Angabe wurde in den Unterlagen zum Bebauungsplan und der textl. Festsetzung Nr. 7 ohne inhaltliche Auswirkungen korrigiert.

Der erneute Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung und dem Umweltbericht liegen gemäß § 4 a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB. aufgrund der geringen Anpassungen mit einer gem. § 4 a Abs. 3 Satz 3 BauGB verkürzten Frist in der Zeit

vom 23.10. bis einschließlich 07.11.2017

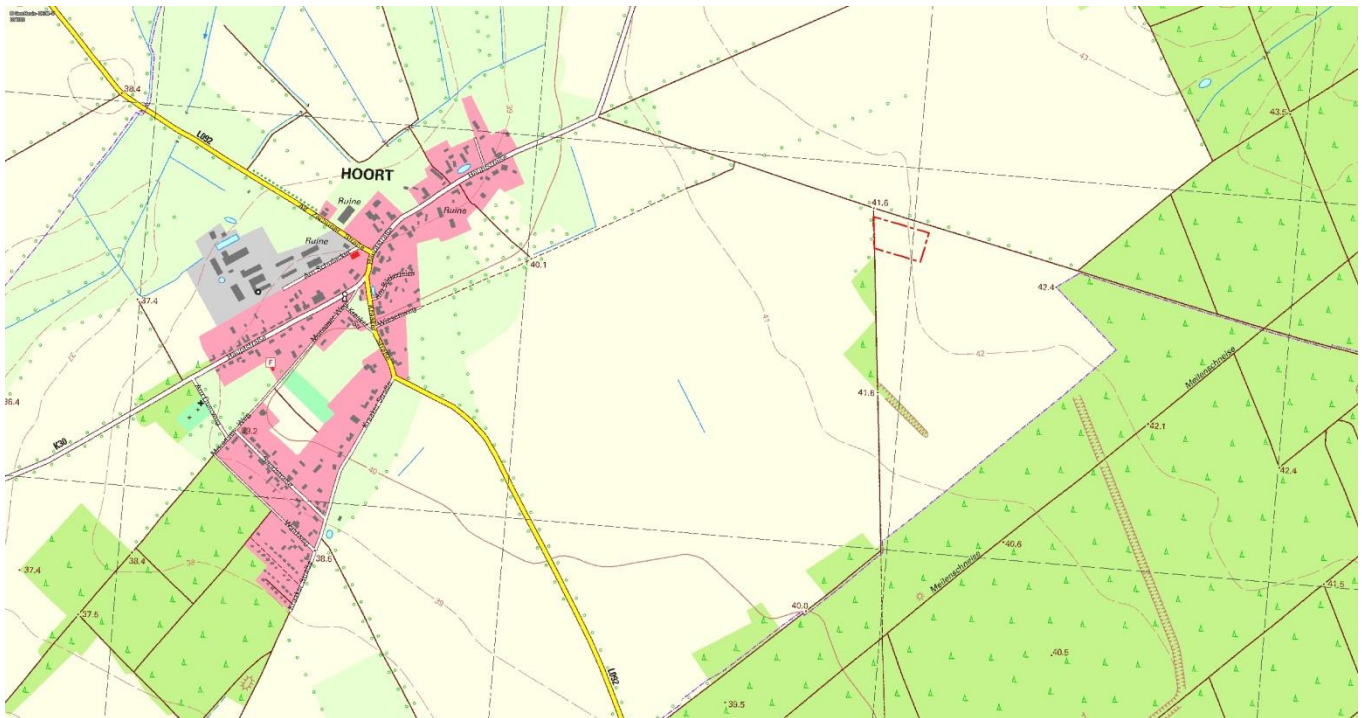
im Amt Hagenow-Land, Bahnstraße 25, 19230 Hagenow, Fachdienst Bauen und Planung, Zimmer 211 während der Dienststunden:

Montag	nach Vereinbarung
Dienstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	nach Vereinbarung
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Stellungnahmen können gemäß § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen des Entwurfes abgegeben werden.

Die Planunterlagen sind zusätzlich für den o.g. Auslegungszeitraum auf der Internetseite unter www.amt-hagenow-land.de einsehbar.

Das Plangebiet liegt innerhalb der landwirtschaftlich genutzten Freiflächen westlich der Gemeinde Hoort. Es handelt sich um ein Teilstück des Flurstückes 15, Flur 2.



Es wird begrenzt:

- Im Norden - durch eine Parallele von 20 m zur südlichen Grenze der gemeindlichen Wegeparzelle (Flurstück 19)
- Im Osten - durch eine orthogonale, neu zu bildende Grenze
- Im Süden - durch eine Parallele von 80 m zur nördlichen Plangebietsgrenze
- Im Westen - durch die Ostgrenze der gemeindlichen Wegeparzelle (Flurstück 41)

Es sind folgende umweltbezogene Fachbeiträge verfügbar:

- Umweltbericht, Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG vom 06. September 2017, mit integriertem Grünordnungsplan; es werden die Umweltmerkmale des Plangebietes vor und nach Umsetzung der Planung beschrieben, die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Tiere/Pflanzen), das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist Anhang des Umweltberichtes und beschreibt Kompensations- sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.
- Emissions- und Immissionsprognose Geruch; Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG, 16. Juni 2016, inhaltlich wird die Fragestellung beantwortet, ob es durch die Anlage zu erheblichen Geruchsmissionen im Sinne von § 3 BImSchG und der Geruchsmissionsrichtlinie kommt und die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung dargestellt
- Emissions- und Immissionsprognose Ammoniak und Stickstoff; Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co.KG, 16. Juni 2016, inhaltlich wird die Fragestellung beantwortet ob es durch Ammoniak oder Stickstoff aus der Anlage zu erheblichen Beeinträchtigungen an stickstoffempfindlichen Biotopen kommt und die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung dargestellt
- Emissions- und Immissionsprognose für Schall, Büro für Schallschutz AQU mbh, 13. Juli 2016, inhaltlich wird im Rahmen einer Prognose die Frage beantwortet, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage zur Aufzucht von Junghennen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht möglich ist und die an den Immissionspunkten ermittelten Beurteilungspegel mit den maßgeblichen Immissionsrichtwerten verglichen.

- Präsenzbegehung zu sonstigen streng und besonders geschützten Arten (hier: Fledermäuse, Eremit, Heldbock, Igel, Maulwurf); Eco-Cert, 09. November 2014 mit Darstellung der Ergebnisse der Erfassungen sowie administrativer Schutz und Gefährdungseinstufungen
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag; Eco-Cert, 19. Juli 2016, insbesondere mit Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Darstellung von Wirkungen, Relevanzprüfung und Konfliktanalyse sowie artspezifische Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität
- Kartierung der Vögel, Amphibien und Reptilien, Ingenieurbüro Volker Günther, 30. Oktober 2014 mit Darstellung der Kartierergebnisse der Brutvögel, Amphibien und Reptilien und Aufzeigen von Problembereichen und Lösungsansätzen
- Biotoperfassung; Eco-Cert, 06. November 2014 mit Darstellung der Kartierergebnisse der Biotop- und FFH-Lebensraumtypen inklusive der Artenerfassung der Flora sowie einer Habitat- und Strukturerfassung im Untersuchungsraum
- Emissions- und Immissionsprognose Staub, Ingenieurbüro Berger & Colosser GmbH & Co. KG, 16. Juni 2016; inhaltlich wird die Fragestellung beantwortet, ob es durch die Anlage zu Staubimmissionen kommt, die erhebliche Belästigungen, erhebliche Nachteile oder Gesundheitsgefahren hervorrufen und die Ergebnisse der Ausbreitungsberechnung dargestellt
- Amtliches Gutachten Qualifizierte Prüfung der Übertragbarkeit einer Ausbreitungszeitreihe (AKTerm) bzw. einer Ausbreitungsklassenstatistik (AKS) nach TA Luft 2002 auf einen Standort bei 19230 Hoort, Deutscher Wetterdienst, Abteilung Klima- und Umwelt, Stand 25. Juni 2014, beinhaltet die Beurteilung der Windverhältnisse

Ferner sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der erneuten öffentlichen Auslegung, im Wesentlichen mit den unten aufgeführten Thematiken einsehbar:

- StaLU Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, Schreiben vom 14.08.2017
- Landkreis Ludwigslust-Parchim, Postfach 1263, 19362 Parchim, Schreiben vom 23.08.2017 mit Prüfprotokoll vom 18.08.2017 zum Artenschutzfachbeitrag
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg, Schloßstraße 6-8, 19053 Schwerin, Schreiben vom 09.08.2017
- Wasser- und Bodenverband „Schweriner See / Obere Sude“, Rogahner Str. 96, 19061 Schwerin, Schreiben vom 25.07.2017
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, Archäologie und Denkmalpflege, Postfach 111252, 19011 Schwerin, Schreiben vom 31.07.2017
- Zweckverband Schweriner Umland, Sukower Straße 46, 19086 Plate, Schreiben vom 31.07.2017
- Schreiben der Nachbargemeinde Uelitz vom 03.08.2017 mit Bezug zum Schreiben vom 19.06.2015
- Schreiben der Nachbargemeinde Sülstorf vom 03.08.2017 mit Bezug zum Schreiben vom 02.06.2015

Mit folgenden thematischen Inhalten:

- Anregung zu Korrektur der fälschlicherweise angegebenen Gemarkung für die externen Ausgleichsmaßnahmen
- Hinweise in Bezug auf landwirtschaftliche Aspekte
- Anregungen zu den Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Darstellung der Maßnahmen
- Aussagen zu Gewässern und Drainung
- Aussagen zur Abwasserbeseitigung
- Anregung im Hinblick auf die Belange der Naturschutzbehörden
- Anregung in Bezug auf die Thematik Altlasten- und Bodenschutz sowie Bodendenkmälern
- Hinweise auf die Genehmigungsbedürftigkeit nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bei Veränderung der gewerblichen Tierhaltung
- Anregungen in Bezug auf das Schutzgut Mensch in Zusammenhang mit möglichen Nutzungsänderungen
- Hinweise zur Erschließung

- Hinweise in Bezug auf die Belange der Denkmalpflege
- Hinweise zum Brandschutz
- Anregungen zum Immissionsschutz im Hinblick auf die Einhaltung der Immissionswerte in Zusammenhang mit den möglichen Schornsteinhöhen und der installierten Schalleistung
- Hinweise zu Auswirkungen von Bioaerosolen, Gerüchen und Lärm

Desweiteren liegt vor:

- Bürgerstellungnahme vom 21.08.2017 mit Anregungen zum Artenschutz in Bezug auf Horstschutz und den externen Kompensationsmaßnahmen

Die vorgetragenen Anregungen wurden bei der erneuten Änderung des Entwurfes berücksichtigt. Im Schallschutzgutachten sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden aufgrund dessen an 2 Stellen redaktionelle Korrekturen vorgenommen.

Stellungnahmen zum erneuten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes können mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum 07.11.2017 im Amt Hagenow-Land, FD Bauen und Ordnung, Zimmer 211 abgegeben werden. Stellungnahmen können gem. § 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB nur zu den geänderten Teilen des Entwurfes abgegeben werden

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die Stellungnahmen, die während der erneuten öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebracht werden, entscheidet die Gemeindevertretung im Rahmen der Abwägung und damit in rechtmäßiger Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben.

gez. Feldmann
Bürgermeisterin